

Bern, den 10. April 1952.

Vertraulich; für die Presse
nur Dispositiv.

An den B u n d e s r a t .

Sb.Gr.890.AVA
Wirtschaftsverhandlungen
mit Griechenland.

I.

Die gemäss Ihren Instruktionen vom 13. März 1952 mit einer Delegation der griechischen Regierung am 17. März in Bern aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen konnten am 4. April ds.Js. mit der Unterzeichnung folgender Vereinbarungen abgeschlossen werden:

Accord entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce concernant le transfert des paiements;

Protocole confidentiel à l'Accord entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce concernant le transfert des paiements;

Echange de lettres confidentielles relatives aux créances financières suisses en Grèce;

Echange de lettres confidentielles relatives à la dette publique hellénique;

Protocole des négociations économiques entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce, closes à Berne le 4 avril 1952.

II.

Der schweizerische Vorschlag, für den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern neue Ein- und Ausfuhrlisten zu vereinbaren, stiess griechischerseits auf den entschiedensten Widerstand. Mit dem Hinweis auf die von Griechenland befolgte Einfuhrpolitik, wonach für die Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion jeweils halbjährlich globale Einfuhrkontingente eröffnet werden, vertrat die griechische Delegation die Auffassung, eine schweizerische Ausfuhrliste sei nicht mehr notwendig. Sie erklärte, dieses sich nach den vorhandenen Zahlungsmitteln richtende Einfuhrregime ermögliche auch der Schweiz, ihre Exporterzeugnisse in Griechenland abzusetzen, da die eröffneten Einfuhrkontingente von den Mitgliedstaaten der Europäischen Zahlungsunion ohne jegliche Diskriminierung ausgenützt werden könnten. Man berief sich dabei auch auf die jüngsten Wirtschaftsvereinbarungen Griechenlands mit Westdeutschland und Oesterreich, die bei der gegebenen Situation ebenfalls auf eigene Ausfuhrlisten verzichteten. Schweizerischerseits konnte man jedoch darauf hinweisen, dass durch das griechische Einfuhrregime die angestrebte Aufrechterhaltung unserer traditionellen Ausfuhrstruktur nicht gewahrt wäre. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, wurde

- 2 -

von der Gegenseite das Zugeständnis gemacht, dass diejenigen schweizerischen Exportartikel, welche nicht im generellen griechischen Einfuhrprogramm enthalten sind, wie bisher Gegenstand von Kompensationsgeschäften nach den autonomen griechischen Vorschriften bilden können. Sollte der Wert der auf diesem Wege in Griechenland eingeführten Schweizerwaren jedoch weniger als 12% der Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank für nach der Schweiz gelieferte griechische Produkte ausmachen, so erteilen die griechischen Behörden für solche nicht im generellen Einfuhrprogramm enthaltene schweizerische Waren nach einer besondern Schlüsselung zusätzliche Einfuhrbewilligungen, bis die erwähnten 12% erreicht sind. Ferner ist vorgesehen, dass Griechenland bis zum Betrage von jährlich Fr. 100.000.- auch die Einfuhr schweizerischer Farbstofftypen zulassen wird, wie sie die griechische Industrie selbst herstellt. Angesichts dieser griechischen Zugeständnisse konnte schweizerischerseits auf die Vereinbarung einer Ausfuhrliste verzichtet werden.

Da die meisten griechischen Exportprodukte zurzeit ohne Einschränkung in die Schweiz eingeführt werden können, beschränkte man sich darauf, lediglich für Rotwein, Wein zur Essigfabrikation und Teppiche Einfuhrkontingente, und zwar in der bisherigen Höhe, festzulegen.

Für diese Abmachungen über den gegenseitigen Warenverkehr wurde wegen ihres besondern Charakters die Form eines Verhandlungsprotokolls gewählt. Es ist dabei vorgesehen, dass auf Verlangen eines der beiden Vertragspartner jederzeit neue Verhandlungen über den Warenverkehr aufzunehmen sind.

III.

Am bisherigen System des Zahlungsverkehrs wurden keine grundsätzlichen Aenderungen vorgenommen. Da Griechenland den von der OECE aufgestellten Liberalisierungskodex nicht anzuwenden verpflichtet ist, kommt dem Katalog der unter das Abkommen fallenden Zahlungen besondere Bedeutung zu. Er konnte wesentlich erweitert werden. Ferner wurden die bisherigen zwei Konti in Anpassung an den Mechanismus der Europäischen Zahlungsunion in ein einziges Konto zusammengelegt. Diese Aenderungen gaben Anlass, das Abkommen über den Zahlungsverkehr neu zu fassen.

Im vertraulichen Protokoll zum Abkommen ist neu die griechische Zusicherung, dass in Griechenland niedergelassenen schweizerischen Staatsangehörigen jährlich Fr. 600.- für einen Aufenthalt in der Schweiz zugeteilt werden, ferner dass sie bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 50.000.- Ersparnisse nach der Schweiz überweisen können, wobei höchstens Fr. 5.000.- pro Person gestattet sind.

IV.

Trotz unseren Bemühungen konnte nicht erreicht werden, dass der Ertragnistransfer wieder aufgenommen wird. Auch mit Bezug auf die Wiederaufnahme der Bedienung der griechischen Auslandsanleihen ist kein Fortschritt zu verzeichnen. Die wirtschaftliche Lage des

- 3 -

Landes, sowie die Rücksichtnahme auf diejenigen Staaten, die Griechenland noch immer finanziell unterstützen, scheinen den griechischen Behörden bilaterale Zugeständnisse auf dem Finanzsektor zu verunmöglichen. Wir mussten uns daher mit der Uebernahme der bereits im alten Abkommen enthaltenen Meistbegünstigungsklausel (Brief 1 und 2) begnügen.

V.

Die Neufassung des Abkommens über den Zahlungsverkehr verlangt nun auch eine Aenderung und entsprechende Anpassung der bisherigen Durchführungsbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 25. April 1947. Im Interesse besserer Uebersichtlichkeit erscheint es angezeigt, diese notwendigen Aenderungen in einem einzigen neuen Erlass zusammenzufassen. Wir beehren uns daher, Ihnen gleichzeitig den beiliegenden Entwurf zu einem solchen neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Griechenland zu unterbreiten.

Auf Grund dieser Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

- 1./ von den neuen Vereinbarungen mit Griechenland in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
- 2./ den "Accord entre la Confédération suisse et le Royaume de Grèce concernant le transfert des paiements" in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen;
- 3./ den beiliegenden Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Griechenland zum Beschluss zu erheben und in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

sig. Rubattel

Beilagen:

Text der neuen Vereinbarungen;

Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss
betr. Zahlungsverkehr.

Protokollauszug an: Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handel 10 Expl.), Politisches Departement (8 Expl.), Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).